



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
Salome Sidler
3003 Bern

Basel, 17. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 16. März 2010

Vernehmlassung zu Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Sidler
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassung.

Der Bund hat seit 1. Juli 2006 das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz schafft auf Bundesebene einen umfassenden Anspruch u.a. auf Zugang zu Umweltinformationen. Die Erfahrungen des Bundes seit Einführung der neuen Bestimmungen sind durchaus positiv. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Ratifikation der Aarhus-Konvention und die vorgelegte Revision des Umweltschutzgesetzes (USG).

Alle unsere Vollzugsbereiche des Umweltschutzes sind von den Bestimmungen der Aarhus-Konvention und von den geplanten USG-Änderungen betroffen. Dies betrifft das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (erster Pfeiler) und das Recht auf Mitwirkung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (zweiter Pfeiler).

Zu einzelnen Bestimmungen des USG möchten wir Ihnen eine Rückmeldung geben, ohne einen konkreten Abänderungsantrag zu stellen.

Art. 10 e Mitwirkung der Öffentlichkeit

Diese Bestimmungen führen dazu, dass die Behörden nebst Stellungnahmen zu Einsprachen und Rekursen im UVP-Verfahren neu auch Anträge der allgemeinen Öffentlichkeit prüfen und dazu Stellung nehmen müssen.

Die konkreten Auswirkungen auf die hierzu notwendigen Ressourcen sind heute schwer zu schätzen. Dies hängt auch davon ab, wie die Öffentlichkeit von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch macht.

Art. 10f Umweltinformation und -beratung

Unproblematisch sehen wir den Zugang zu Umweltinformationen. Diese Daten werden schon jetzt vor allem via Internet veröffentlicht und erfüllen somit die Anforderung der Konvention. Das trifft insbesondere auch für die kantonale Umweltberichterstattung zu, die der Kanton Basel-Stadt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft durchführt.

Art. 10g Abs. 1 Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen

Schwer zu schätzen sind der Aufwand zur Beantwortung der auf der Konvention basierenden neuen Fragestellungen und das Zusammentragen von spezifischen Informationen. Je nach Häufigkeit und Inanspruchnahme dieses Rechtes können Engpässe bei den Ressourcen resultieren.

Wir beurteilen es als problematisch, dass die Verwendung von bezogenen Daten für kommerzielle Zwecke nicht klar geregelt ist ("Gebühr darf eine angemessene Höhe nicht übersteigen" gemäss Art. 4 Abs. 8 Aarhus-Konvention). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDGS-E), über welches das baselstädtische Parlament bald beschliesst. In diesem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass bei Informationen, die sich zur kommerziellen Nutzungen eignen, ein marktgerechtes Entgelt verlangt werden kann. In der Annahme, dass das Parlament dieser Regelung zustimmt, werden die Umweltbehörden unseres Kantons ein Entgelt verlangen, wozu sie gemäss 10g Abs. 3 USG-Entwurf berechtigt sind.


Problematisch könnte ein allfällig abgeleiteter Anspruch auf situative und partikuläre Messungen (z.B. Luftqualität und nichtionisierende Strahlung NIS vor der eigenen Haustüre) sein. Ob aus den Konventions-Bestimmungen ein Recht auf solche Messungen abzuleiten ist, oder nicht, darüber konnten wir keine direkte Aussagen, bzw. Einschränkungen im Entwurfstext finden. Auf jeden Fall unterstützen wir den Vorbehalt, den der Bund betreffend das Beschwerderecht von Umweltorganisationen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung anbringen wird.

Über die Einsicht in amtliche Dokumente werden Messberichte, welche u.a. datenschutzrelevante Daten und Bildmaterial sowie Betriebsparameter enthalten, aber auch Firmendossiers, inkl. Protokolle von Besprechungen, Abmachungen usw. zwischen Behörden und Anlagebetreibern öffentlich zugänglich bzw. grundsätzlich einsehbar. Diese Regelung könnte die offene Kommunikation zwischen Behörden und Anlagebetreibern erschweren, indem Informationen zu Fabrikationsprozessen, Rezepturen, Betriebsparametern usw. nur noch zurückhaltend den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Art. 4 Abs. 4 Bst. d) Aarhus-Konvention sieht vor, dass ein Antrag auf Information abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse hätte, die rechtlich geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen zu wahren. In Art. 7 Abs. 1 Bst. g) BGÖ wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden

können. Diese Regelung entspricht dem Entwurf des baselstädtischen IDSG-E, wonach die die Bekanntgabe und der Zugang zu Informationen verweigert werden kann, wenn ein überwiegendes privates Interesse vorliegt. Dieses überwiegende private Interesse liegt vor, wenn durch die Bekanntgabe oder den Zugang zu Informationen Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin